

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

A. Problem und Ziel

Der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) seit dem 1. Januar 2016 unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den 14. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 20/4443). Der konkrete Betrag des Mindestunterhalts ist gemäß § 1612a Absatz 4 BGB mindestens alle zwei Jahre, jetzt eigentlich für die Jahre 2024 und 2025 vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung neu festzulegen. Verursacht durch nachträglich zu berücksichtigende Sondereffekte infolge der Einkommens- und Preisentwicklung war es in der Vergangenheit erforderlich geworden, abweichend hiervon im jährlichen Rhythmus eine Anpassung des Mindestunterhalts vorzunehmen. So erfolgten Änderungen durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. November 2000 und die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30. November 2022 jeweils außerplanmäßig. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Neubemessung der Regelbedarfe der Kinder im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung wird bereits jetzt deutlich, dass Zahlen für das Jahr 2025 nicht hinreichend belastbar wären.

B. Lösung

Der 14. Existenzminimumbericht enthält zu dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes für das Jahr 2024 konkrete Feststellungen. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert. Damit wird auch für die Zwecke dieser Rechtsverordnung dem Sondereffekt Rechnung getragen, dass sich die tatsächliche Fortschreibung der Regelbedarfe stärker erhöhend auf die Entwicklung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 auswirkt.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Festlegung des Mindestunterhalts im Rahmen dieser Rechtsverordnung nach § 1612a Absatz 4 BGB. Ausgehend hiervon ist der Mindestunterhalt im Ausgangsbetrag für das Jahr 2024 auf 551 Euro festzulegen.

Im Hinblick auf die oben beschriebene Problematik wird zur Vermeidung späterer ggf. erforderlicher Korrekturen beim Mindestunterhalt für das Jahr 2025 der Mindestunterhalt nur für das Jahr 2024 festgelegt; dem steht § 1612a Absatz 4 BGB nicht entgegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die mit dieser Verordnung vorgesehene Anhebung des Mindestunterhalts ab dem 1. Januar 2024 erhöht sich auch die Unterhaltsvorschussleistung gemäß § 2 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist. Hierdurch entstehen für Bund und Länder zusammen Mehrausgaben im Jahr 2024 in Höhe von rund 565 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund rund 226 Millionen Euro und auf die Länder rund 339 Millionen Euro.

Diese aus der Erhöhung des Mindestunterhalts resultierenden höheren Unterhaltszahlbeträge barunterhaltspflichtiger Elternteile und Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG werden als Einkommen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt. Dadurch ergeben sich zugleich Einsparungen im Jahr 2024 in Höhe von rund 280 Millionen Euro. Die Einsparungen belaufen sich beim Bund auf rund 200 Millionen Euro und bei den Kommunen auf rund 80 Millionen Euro. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich im Jahr 2024 Minderausgaben von etwa 4,5 Millionen Euro. Beim Wohngeld ergeben sich insoweit im Jahr 2024 geringe, nicht quantifizierbare Ausgabenminderungen, die sich Bund und Länder teilen. Beim Kinderzuschlag werden sich im Jahr 2024 Einsparungen für den Bund in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrags ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen führen nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen führen nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5167) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Festlegung des Mindestunterhalts

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt monatlich

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 480 Euro,
2. in der zweiten Altersstufe (§1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 551 Euro,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 645 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Rechtsverordnung ist es, den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) neu festzulegen. Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB. Danach richtet sich der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum minderjähriger Kinder. Die Bundesregierung legt hierfür alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor (zuletzt 14. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 20/4443). Hinsichtlich der betragsmäßigen Festlegung des Mindestunterhalts verweist § 1612a Absatz 4 BGB auf die ebenfalls alle zwei Jahre zu erlassende Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz. Die Rechtsverordnung wird im Verhältnis zu dem Existenzminimumbericht jedoch zeitlich um ein Jahr versetzt erlassen. Für das zweite Jahr des in der Rechtsverordnung zu regelnden Zeitraumes fehlen dementsprechend Angaben in dem Existenzminimumbericht, so dass insoweit stets eine Prognose auf der Grundlage des Existenzminimumberichts zu treffen ist. Zuletzt ist der Mindestunterhalt für das Jahr 2023 durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30. November 2022 (BGBl. I S. 2130) festgelegt worden. Zur Gewährleistung des Existenzminimums des Kindes nach § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB war eine Korrektur des in Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30. November 2021 (BGBl. I S. 5066) für das Jahr 2023 festgelegten Mindestunterhalts notwendig geworden, da dieser – im Nachhinein betrachtet – nicht angemessen prognostiziert war. Eine Neufestlegung des Mindestunterhalts wäre damit wieder im regulären Turnus für die Jahre 2024 und 2025 vorzunehmen. Eine plausible Prognose der Höhe des Mindestunterhalts für das Jahr 2025 wird derzeit durch nicht abschätzbare Sondereffekte erschwert. Dies ist insbesondere darin begründet, dass im Jahr 2025 die Kindergrundsicherung in Kraft treten soll und in diesem Zusammenhang eine Neubemessung des kindlichen Existenzminimums erfolgen wird, indem in zwei Abteilungen des Regelbedarfs die Verteilungsschlüssel geändert werden. Allein dies wird maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des kindlichen Existenzminimums und damit auf den Mindestunterhalt haben. Die Festsetzung einer konkreten Höhe des Mindestunterhalts für das Jahr 2025 wäre daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend belastbar. Zur Vermeidung späterer ggf. erforderlich werdender Korrekturen beim Mindestunterhalt für das Jahr 2025 wird der Mindestunterhalt daher nur für das Jahr 2024 festgelegt; dem steht § 1612a Absatz 4 BGB nicht entgegen, da die Anpassung des Mindestunterhalts an das Existenzminimum lediglich mindestens in dem genannten Turnus zu erfolgen hat.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Rechtsverordnung wird gemäß § 1612a Absatz 4 BGB der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder entsprechend der Vorgabe in § 1612a Absatz 1 BGB gegliedert nach drei Altersstufen ausschließlich für das Jahr 2024 festgelegt. Bezugspunkt ist das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Nach dem 14. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 20/4443) beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes für das Jahr 2024 6 384 Euro, mithin monatlich 532 Euro. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert. Damit wird auch für die Zwecke dieser

Rechtsverordnung dem Sondereffekt Rechnung getragen, dass sich die tatsächliche Fortschreibung der Regelbedarfe stärker erhöhend auf die Entwicklung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 auswirkt. Danach beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes für das Jahr 2024 6 612 Euro, mithin monatlich 551 Euro. Die Festlegung des Mindestunterhalts ab dem 1. Januar 2024 orientiert sich an diesem Betrag.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 1612a Absatz 4 BGB. Danach hat das Bundesministerium der Justiz den Mindestunterhalt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2016, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen. Die Ermächtigungsgrundlage begrenzt die Regelungskompetenz aber nicht auf den genannten Zeitraum. Dieser knüpft vielmehr materiell an den Bericht über die Höhe der steuerlich freizustellen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern an, der von der Bundesregierung ebenfalls alle zwei Jahre vorgelegt wird. Nach § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB richtet sich der Mindestunterhalt nämlich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. § 1612a Absatz 4 BGB ist daher zu entnehmen, dass die Anpassung des Mindestunterhalts an das Existenzminimum lediglich mindestens in dem genannten Turnus zu erfolgen hat. Ergibt sich zu einem früheren Zeitpunkt, dass der festgelegte Mindestunterhalt vom steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes abweichen wird, steht es dem Ordnungsgeber frei, bereits früher tätig zu werden. Eine jährliche statt einer zweijährlichen Festlegung vermeidet spätere ggf. erforderlich werdende Korrekturen beim Mindestunterhalt, hier für das Jahr 2025.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Rechtsverordnung enthält keine Regelungen zur Vereinfachung von Verwaltungsvorfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorgesehene Anhebung des Mindestunterhalts ab dem 1. Januar 2024 um monatlich 49 Euro im Ausgangsbetrag erhöht sich gemäß § 2 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)

geändert worden ist, auch die Unterhaltsleistung nach dem UVG. Hierdurch entstehen für Bund und Länder zusammen Mehrausgaben im Jahr 2024 in Höhe von rund 565 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund rund 226 Millionen Euro und auf die Länder rund 339 Millionen Euro. Diese Berechnung berücksichtigt die nach Entwicklung der Fallzahlen in der UVG-Geschäftsstatistik anzunehmende Altersverteilung der leistungsberechtigten Kinder, die an diese gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen, die sich im Verhältnis zu den Zahlbeträgen in 2023 ab 2024 ergebenden Änderungen sowie einen infolge der sehr deutlichen Erhöhung der privaten Unterhaltszahlbeträge erwarteten Fallzahlenanstieg.

Die aus der Erhöhung des Mindestunterhalts resultierenden höheren Unterhaltszahlbeträge barunterhaltspflichtiger Elternteile und Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG werden als Einkommen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) berücksichtigt. Dadurch ergeben sich Einsparungen im Jahr 2024 in Höhe von rund 280 Millionen Euro. Die Einsparungen belaufen sich beim Bund auf rund 200 Millionen Euro und bei den Kommunen auf rund 80 Millionen Euro. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) ergeben sich im Jahr 2024 Minderausgaben von etwa 4,5 Millionen Euro. Beim Wohngeld ergeben sich im Jahr 2024 geringe, nicht quantifizierbare Ausgabenminderungen, die sich Bund und Länder teilen. Beim Kinderzuschlag werden sich im Jahr 2024 Einsparungen für den Bund in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrags ergeben.

4. Erfüllungsaufwand

Die Regelungen führen zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten; auch demografische und verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen. Gemäß § 1612a Absatz 4 BGB ist zum 1. Januar 2024 eine neue Rechtsverordnung zu erlassen. Es ist nicht mit evaluationsbedürftigen Veränderungen zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Festlegung des Mindestunterhalts)

Der Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines minderjährigen Kindes. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den 14. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 20/4443). Zum 1. Januar 2024 steigen die sozialrechtlichen Regelbedarfe jedoch stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht

prognostiziert (vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, RBSFV 2024, BR-Drucksache 454/23). Dies wirkt sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 aus.

Nach dem 14. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 20/4443) beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes für das Jahr 2024 6 384 Euro, mithin monatlich 532 Euro. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert. Damit wird auch für die Zwecke dieser Rechtsverordnung dem Sondereffekt Rechnung getragen, dass sich die tatsächliche Fortschreibung der Regelbedarfe stärker erhöhend auf die Entwicklung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 auswirkt. Danach beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes für das Jahr 2024 6 612 Euro, mithin monatlich 551 Euro. Die Festlegung des Mindestunterhalts ab dem 1. Januar 2024 orientiert sich an diesem Betrag.

Die Verordnung legt dieses Existenzminimum zugrunde. Hinweise darauf, dass sich nach diesem Existenzminimumbericht weitere neue Entwicklungen oder Sondereffekte ergeben, die sich in dem Bericht noch nicht niedergeschlagen haben, sind nicht ersichtlich. Davon ausgehend wird der konkrete Betrag des Mindestunterhalts gemäß § 1612 Absatz 4 BGB zum 1. Januar 2024 vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt. Dies erfolgt entsprechend dem Aufbau des § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB getrennt nach Altersstufen. Die exakten Beträge ergeben sich unter Anwendung der in dieser Bestimmung genannten prozentualen Auf- bzw. Abschläge. Danach beläuft sich der Mindestunterhalt ab 1. Januar 2024 in der ersten Altersstufe auf monatlich 480 Euro, in der zweiten Altersstufe auf monatlich 551 Euro (Ausgangsbetrag) und in der dritten Altersstufe auf monatlich 645 Euro.

Zur Vermeidung späterer ggf. erforderlich werdender Korrekturen beim Mindestunterhalt für das Jahr 2025 wird der Mindestunterhalt nur für das Jahr 2024 festgelegt. Einen jährlichen statt einer zweijährlichen Festlegung steht § 1612a Absatz 4 BGB nicht entgegen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.